



Auf Grund von § 9 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 01.10.2020 die nachfolgende Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen sowie der Abwahlverfahren gemäß §§ 18 a und 24 a LHG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Wahl der Wahlmitglieder

1. im Senat der Universität Tübingen (§ 19 Absatz 2 Nummer 2 LHG in Verbindung mit § 3 Grundordnung),
2. in den Fakultätsräten (§ 25 Absatz 2 und 3 LHG in Verbindung mit § 17 Grundordnung), sowie
3. im Zentrumsrat des Zentrums für Islamische Theologie (§ 6 Abs.2 Nr.2 der Satzung des Zentrums für Islamische Theologie in Verbindung mit § 17 Grundordnung in analoger Anwendung).

§ 2 (aufgehoben)

§ 3 Amts- und Wahlmitgliedschaft, Rücktritt, Nachrücken

(1) Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen. Treffen Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Für diese Zeit rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Wahlmandat (Abs. 3 sowie § 33 Absatz 2 Satz 1) nach. Für den Fall des Zusammentreffens von Wahlmandat und nur beratender Amtsmitgliedschaft geht das Wahlmandat vor.

(2) Der Rücktritt von einem Wahlmandat ist nur aus einem wichtigen, insbesondere einem unvorhergesehenen Grund möglich. Ob ein derartiger Grund vorliegt, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.

(3) Verliert ein gewähltes Gremienmitglied die Wählbarkeit, legt es sein Amt nieder oder scheidet es aus einem sonstigen Grund aus, tritt an diese Stelle für den Rest der Amtszeit die nächstfolgende Nachrückerin oder der nächstfolgende Nachrücker. Ist die Liste erschöpft, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach § 9 Absatz 1 und 4 LHG, § 22 Absatz 3 und 4 LHG, § 25 Absatz 3 LHG, § 60 Absatz 1 LHG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 5 Grundordnung.

(2) Kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Tübingen sind bei Wahlen zum Fakultätsrat sowohl in ihrer Ursprungsfakultät als auch in der kooptierten Fakultät wahlberechtigt.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder nach § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Grundordnung, wie entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren.

- (4) Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, sind nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er das Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität hauptberuflich tätig sind, können auswählen, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) ausüben. Sofern sie dieses Auswahlrecht nicht aktiv ausüben, gilt § 10 Abs. 2 der Grundordnung und damit die Wahlgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (5) Studierende sowie angenommene und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden sind nur in einer Fakultät wahlberechtigt. Sie bestimmen bei ihrer Einschreibung, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auslegung des Wählerverzeichnisses möglich. § 10 Abs. 2 der Grundordnung bleibt unberührt.
- (6) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 2 LHG sind passiv wahlberechtigt, das aktive Wahlrecht ruht. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (7) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 43. Tag vor der Wahl.
- (8) Von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses kann abgesehen werden, wenn die Stimmabgabe in elektronischer Form auf dem Studierendenausweis oder auf einem anderen Medium vermerkt werden kann.

§ 5 Zeitpunkt von Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen sollen innerhalb der Vorlesungszeiten stattfinden. Wahltag, Abstimmungszeiten und Wahllokale werden vom Rektorat festgelegt. Wahlen und Abstimmungen können auch an mehreren aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.
- (2) Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sollen gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Fall können gemeinsame Wahlorgane nach § 6 gebildet werden.

§ 6 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
- der Wahlausschuss
 - die Abstimmungsausschüsse
 - die Wahlleitung
 - der Wahlprüfungsausschuss
- (2) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein. Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlages, Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Mitglieder eines Abstimmungsausschusses oder Mitglieder der Wahlleitung können nicht Mitglied des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses sein. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt das Rektorat ein Ersatzmitglied.
- (3) Das Rektorat bestellt die Mitglieder der Wahlorgane aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule, soweit es die Bestellung der Mitglieder der Abstimmungsausschüsse nicht auf die Wahlleitung überträgt. Die zu Bestellenden werden schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektorat vor dem ersten Wahltag zu bestellen. Er besteht aus fünf Mitgliedern der Universität. Jede Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 LHG soll vertreten sein. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen der Verfassten Studierendenschaft können im Fall des § 6 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz gemeinsame Abstimmungsausschüsse gebildet werden; hierüber entscheiden die jeweiligen Wahlleitungen gemeinsam.

(7) Das Rektorat kann den Wahlausschuss gleichzeitig mit den Aufgaben eines Abstimmungsausschusses beauftragen.

(8) Die Wahlleitung besteht aus

a) der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter

b) mindestens zwei stellvertretenden Wahlleiterinnen und Wahlleitern.

Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen beratend teil.

§ 7 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleitung hat die Wahl spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag auf der Homepage der Universität und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Veröffentlichung auf der Homepage der Universität als erfolgt; hierauf sollen die Wahlberechtigten per Rundmail hingewiesen werden.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten

1. den Wahltag oder die Wahltag und die Abstimmungszeiten,

2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,

3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,

4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,

5. die Aufforderung, spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,

6. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,

7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln beziehungsweise bei der Briefwahl mit amtlichen Unterlagen (Wahlbrief, Stimmzettel) abgestimmt werden darf,

8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,

9. dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können und dass Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder im Wahlausschuss und im Wahlprüfungsausschuss sein können,

10. dass Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt sind,

11. dass nur wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder als beurlaubte/r Studierende/r passiv wahlberechtigt ist.

§ 8 Wählerverzeichnisse

(1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser elektronisch zu führenden Verzeichnisse ist Aufgabe der Wahlleitung, die dabei von den datenführenden Stellen der Universität die erforderliche Unterstützung erhält.

(2) Die Wählerverzeichnisse in den Wahllokalen sollen, sofern sie nicht in elektronischer Form vorliegen, gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Amts- oder Berufsbezeichnung,
5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
6. die Fakultätszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung,
7. Vermerk über Stimmabgaben,
8. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen und Bemerkungen.

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist elektronisch zu vollziehen.

(5) Zur Benachrichtigung der Gewählten werden von den datenführenden Stellen der Universität auch die Privatanschriften der Studierenden sowie der angenommenen und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, die sich nicht in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, im Übrigen die Dienstadressen übersandt.

§ 9 Auslegung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Wahlleitung zur Einsicht durch die Wahlberechtigten zugänglich zu machen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis oder Teilen hiervon kann nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

(2) Die Auslegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben

1. Ort, Dauer und Zeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 7 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind von der Wahlleitung zu beurkunden.

§ 10 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse können von der Wahlleitung bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Wahlberechtigte können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie ha-

ben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Wahlleitung. Den Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 36. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist den Antragstellenden und anderen Betroffenen mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag oder bei mehreren Wahltagen bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit einem Vermerk der Wahlleitung zu versehen.

§ 11 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist anzugeben

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen. Wahlvorschläge dürfen nur auf amtlichen Vordrucken abgegeben werden. Sie sind mit einem Kennwort für den Wahlvorschlag zu bezeichnen.

(2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein

1. in der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Buchstabe a) für den Senat und für die Fakultätsräte von mindestens zehn Mitgliedern,
2. bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

(3) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Ihre Angaben müssen deutlich lesbar sein. Sie müssen ihre Namen in Klarschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden neben der Matrikel-Nummer die Wahlfakultät angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, wer zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlausschuss und der Wahlleitung berechtigt ist, und wer im Fall einer Verhinderung vertretungsberechtigt ist. Fehlt eine solche Angabe, so gelten dafür die an erster und zweiter Stelle aufgeführten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags.

(4) Wahlberechtigte dürfen nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnen. Wurde dies nicht beachtet, ist der Name unter den zuletzt eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sein.

(5) Der Wahlvorschlag darf in der Wahlgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind, bei den Wahlen der angenommenen und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten höchstens zwölf Bewerberinnen und Bewerber.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname,

3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer und das Studienfach,
5. die Fakultäts- und Instituts- bzw. Seminarzugehörigkeit.

Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Bei den Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät sind bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusätzliche Angaben zum Fach sowie zur Abteilungsleiterfunktion entsprechend § 27 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 LHG zu machen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber dürfen sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie haben zu bestätigen, dass sie der Aufnahme zugestimmt haben. Sie müssen erklären, dass sie im Fall einer Wahl das Mandat annehmen und dass ihnen die Regelung des § 3 Absatz 2 bekannt ist.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Die Wahlleitung hat auf den Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sie prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den gesetzlichen Anforderungen und dieser Wahlordnung entsprechen. Etwaige Mängel sind den Vertreterinnen und Vertretern des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und diese aufzufordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Dies kann auch per E-Mail an die dienstliche oder studentische Universitäts-Mail-Adresse erfolgen. Mängel müssen spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag beseitigt sein.

(9) Geht von einer Wählergruppe innerhalb der Frist nach Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein, macht die Wahlleitung dies in der gleichen Weise wie die Wahl bekannt und setzt in diesem Fall eine Nachfrist von drei Arbeitstagen für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Wird bis spätestens am 32. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, macht die Wahlleitung bekannt, dass die Wahl in der betroffenen Wählergruppe im betroffenen Wahlbereich nicht stattfindet. Die jeweiligen Sitze bleiben unbesetzt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Wählergruppe einen oder mehrere Wahlvorschläge einreicht, die zusammen weniger Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, als Mitglieder zu wählen sind; in diesem Fall bleiben Sitze teilweise unbesetzt.

(10) Wird die Begrenzung der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 5 überschritten, streicht die Wahlleitung die überzähligen Kandidatinnen und Kandidaten und informiert hierüber die Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags. Gehen die eingereichten Wahlvorschläge im Falle der Mehrheitswahl bei der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in einer einzigen Kandidierendenliste auf, werden überzählige Kandidatinnen und Kandidaten, beginnend mit dem letzten Namensvorschlag auf dem zuletzt eingereichten Wahlvorschlag, bis zum zuerst eingereichten Wahlvorschlag und dann ggf. fortfahrend mit dem vorletzten Namensvorschlag auf dem zuletzt eingereichten Wahlvorschlag usw. so lange gekürzt, bis die zulässige Höchstzahl an Kandidierenden erreicht ist.

(11) Nach Ablauf der Einreichungsfrist nach Absatz 1 bzw. 9 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nur innerhalb der Nachfrist nach Abs. 9 behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend. Bei offensichtlichen und unverschuldeten Fehlern bei der Wahlvorschlagseinreichung kann die Wahlleitung auch noch bis zehn Tage vor der Wahl nach entsprechender Rücksprache mit der gemäß Absatz 3 als Vertretung des betroffenen Wahlvorschlags genannten Person korrigierend eingreifen.

(12) Die erforderlichen Unterschriften der Wahlbewerber/innen und Unterstützer/innen von Wahlvorschlägen können zunächst als Scan bzw. elektronisch eingereicht werden. Die Originale sind anschließend jedoch unverzüglich per Post oder persönlich nachzureichen.

§ 13 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung

der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
5. bei den Wahlgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr als dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind,
6. bei den angenommenen und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie den Studierenden für den Senat sowie zu den Fakultätsräten die maximale Anzahl von zwölf Bewerberinnen und Bewerbern überschreiten.

(2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin beziehungsweise des ersten Bewerbers. Überlange Kennwörter können durch den Wahlausschuss gekürzt werden.

(3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben
- oder
5. die nicht wählbar sind.

(4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses und von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

(5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen den Vertreterinnen und Vertretern des Wahlvorschlags sowie den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich durch die Wahlleitung mitzuteilen. Dies kann auch per E-Mail an die dienstliche oder studentische Universitäts-Mail-Adresse erfolgen.

§ 14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 14. Arbeitstag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt und weist die Wahlberechtigten auf diese Bekanntmachung geeignet (bspw. per Rundmail) hin.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs sowie die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 15 und 16),
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf,
3. die Bestimmungen über die Art der Wahl,
4. den Hinweis, dass keine Wahl stattfindet, wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

§ 15 Mehrheitswahl

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt,

1. bei den Wahlmitgliedern des Senats nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Ziffer 1 LHG (Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. bei den Wahlmitgliedern der Fakultätsräte nach § 25 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Ziffer 1 LHG (Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
3. wenn von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind,
4. wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder
5. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(2) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilt werden. Einer Bewerberin oder einem Bewerber darf nur eine Stimme gegeben werden. Handschriftliche Hinzufügungen auf dem Stimmzettel, bspw. eine Ergänzung mit weiteren Namen, sind nicht gestattet und führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

§ 16 Verhältniswahl

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens zweimal so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie können die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Die Wählerinnen und Wähler sollen unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vordruckten Namen ankreuzen oder die der Bewerberin oder dem Bewerber zugeordnete Stimmzahl (höchstens zwei) durch Markieren mehrerer Ankreuzfelder kenntlich machen. Handschriftliche Hinzufügungen auf dem Stimmzettel, bspw. eine Ergänzung mit weiteren Namen, sind nicht gestattet und führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

§ 17 Wahlräume

Die Wahlleitung bereitet die Wahlräume vor und sorgt dafür, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden.

§ 18 Stimmzettel

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel ist die Wahlleitung zuständig. Sie sorgt dafür, dass in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl vorgehalten werden.

(2) Der Stimmzettel darf neben einer Information über die evtl. Zugehörigkeit zu einer Liste der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur die in § 12 Absatz 5 Satz 2 aufgeführten Angaben, mit Ausnahme der Matrikelnummer, oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 14 und Raum für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen auf dem Stimmzettel für die Wahl der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer alphabetisch aufgeführt werden; bei den weiteren Statusgruppen ist die Art der Auflistung frei. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel in gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig

bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

§ 19 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums Briefwahlunterlagen (Stimmzettel und Wahlschein sowie die dazugehörigen Wahlbrief- und Stimmzettelumschläge). Der Wahlschein wird von der Wahlleitung ausgestellt. Er muss von der Wahlleitung gekennzeichnet und mit einem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Briefwahlunterlagen können nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

(2) Werden die Briefwahlunterlagen auf dem Postweg nicht korrekt zugestellt, können sich Wahlberechtigte bis zum Tag vor der Wahl um 12:00 Uhr persönlich bei der Wahlleitung melden und nochmals neue Wahlunterlagen anfordern oder ihr Wahlrecht an den Wahltagen persönlich im Wahlraum ihrer Wahlfakultät ausüben.

(3) Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe für das zu wählende Gremium und den Wahlraum erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung auf dem Wahlbrief zu vermerken. Briefwählerinnen und Briefwähler sind darauf hinzuweisen, dass sie die Kosten der Rücksendung zu tragen haben.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann das Rektorat für einzelne Wählergruppen, für Wiederholungswahlen (§ 34 Absatz 3) oder für Nachwahlen (§ 35) ausschließlich Briefwahl anordnen. Bei angeordneter Briefwahl ist Wahltag der Tag, an dem die Wahl abgeschlossen wird.

§ 20 Ordnung im Wahlraum

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß verläuft. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses oder die Wahlleitung wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann sind die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel oder Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(3) Alle Wahlberechtigten haben Zutritt zum Wahlraum. Wahlwerbung in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei der Störerin oder bei dem Störer um Wahlberechtigte, so ist diesen, sofern es mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Bei großen Räumen, z. B. Eingangshallen, Wandelhallen, ist die Abgrenzung des Wahlraums auf eine fiktive Größe, ausgerichtet auf die technische Abwicklung der Wahl, festzulegen.

(4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 21 Ausübung des Wahlrechts

Wahlberechtigte können das Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Ver-

trauensperson bedienen.

§ 22 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Nach dem Betreten des Wahlraums erhalten die Wahlberechtigten Stimmzettel für die jeweilige Wahl. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begeben sie sich damit in eine Wahlkabine, füllen die Stimmzettel aus und falten ihn mehrfach so zusammen, dass keine Stimmabgabe erkennbar ist. Danach weisen sie sich am Tisch des Abstimmungsausschusses durch Vorlage des Studierendenausweises, des Beschäftigtenausweises oder auf Verlangen auf andere Weise über ihre Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach wirft die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte die gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne ein.

(2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 23 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten den Stimmzettel, stecken ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließen diesen. Auf dem Wahlschein wird durch Unterschrift bestätigt, dass der beigefügte Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde. Der Wahlschein wird mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag gelegt, der ebenfalls zu verschließen ist.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder bei der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung kann den Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei muss gewährleistet sein, dass der oder die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag und den Wahlbriefumschlag gesteckt werden können. Die Wahlleitung nimmt den Wahlbrief entgegen und bewahrt ihn bis zum Wahltag unter Verschluss auf.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe nicht verschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Anweisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, an dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag oder die Stimmzettelumschläge. Die Wahlscheine werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Stimmzettel aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses aus dem Stimmzettelumschlag entnommen und unter Wahrung des Wahlheimnisses unverzüglich in die entsprechende Wahlurne geworfen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Stimmzettelumschlag nicht amtlich erkennbar ist, gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen persönlichen Versicherung versehener Wahlschein und/oder kein Stimmzettel im Stimmzettelumschlag beigefügt ist.
5. der Stimmzettel sich nicht in einem Stimmzettelumschlag befindet.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nummer 1 ungeöffnet und separat verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 31) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

§ 24 Schluss der Abstimmung

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben diese abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 bearbeitet, erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

§ 25 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich. Finden Ermittlung und Feststellung nicht im Wahlraum statt, ist im ursprünglichen Wahlraum auf den Auszählungsraum während der Abstimmungszeiten und für alle Wahlberechtigten deutlich erkennbar hinzuweisen.

§ 26 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

(1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt (§ 30). Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.

(2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung der Wahlleitung nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall sind die Wahlurnen in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und in einem verschlossenen Raum aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

(3) Findet die Ergebnisermittlung in elektronischer Form, durch Scannen der Stimmzettel oder auf andere Art und Weise statt, muss sichergestellt sein, dass während dieses Vorgangs mindestens zwei Mitglieder der Wahlleitung anwesend sind.

§ 27 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurnen werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Danach werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 28 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin oder

- des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der gültigen Stimmen auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber überschritten ist,
 6. die keine gültigen Stimmen enthalten,
 7. die handschriftliche Hinzufügungen, bspw. weitere Kandidatenvorschläge, enthalten,
 8. die ungültige Stimmen gemäß § 29 enthalten.

§ 29 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
2. mit denen die zulässige Häufungszahl bei Verhältniswahl von zwei Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber überschritten wird.

§ 30 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die Zahl der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Haben Wählerinnen und Wähler bei Verhältniswahl Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerberinnen und Bewerber übernommen wurden.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

(4) Im Fall einer elektronischen Auszählung durch Einscannen der Stimmzettel endet die Aufgabe der Abstimmungsausschüsse mit

- Zählen der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis, getrennt nach den zu wählenden Gremien,
- Sortieren der Stimmzettel nach zu wählenden Gremien,
- Erkennen ungültige Stimmzettel entnehmen und der Niederschrift beifügen,
- Zählen der Stimmzettel, getrennt nach den zu wählenden Gremien,
- Eintragen der ermittelten Zahlen in die vorgefertigte Niederschrift,
- Einlegen der sortierten Stimmzettel in Umschläge und Übergabe an die Wahlleitung.

§ 31 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an die Wahlleitung

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wählerinnen und Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
6. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

Im Falle der Nutzung einer elektronischen Auszählung durch Einscannen der Stimmzettel entfallen die Buchstaben 4 d) und e).

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleitung

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
4. die Wählerverzeichnisse,
5. alle sonstigen Schriftstücke.

§ 32 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen und der Wahlleitung getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest.

1. Verhältniswahl:

- a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme von Bewerberinnen oder Bewerbern in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerberinnen oder Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
- b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen und in der Zahl der von dem Wahlvorschlag erreichten Sitze Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die weiteren Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.

c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihm nach den auf ihn anfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl:

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insbesondere bei alphabetischer Reihenfolge im Wahlvorschlag, das Los. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 und 2 bei der Medizinischen Fakultät nicht die nach § 27 Absatz 5 LHG erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter erreicht, entfallen abweichend von Satz 1 die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber oder Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter mit diesen Eigenschaften, die die relativ höchste Stimmenzahl erhalten haben, bis die erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind entsprechend der Anzahl der gewählten Mitglieder in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die weiteren Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.

Werden insgesamt weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6. a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie die Feststellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber,
 - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie die Feststellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses in einem automatisierten elektronischen Verfahren erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen, die zugleich Bestandteil der Wahlniederschrift ist.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 33 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleitung gibt die Namen der Gewählten, der entsprechenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der Ersatzmitglieder bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt hochschulöffentlich. Die Wahlberechtigten werden auf diese Bekanntmachung geeignet (bspw. per Rundmail) hingewiesen. Die Bekanntmachung hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Bei Verhältniswahl und bei Mehrheitswahl werden in der gleichen Anzahl der gewählten Mitglieder Stellvertreterinnen und Stellvertreter festgestellt (§ 9 Absatz 5 Grundordnung). Weitere Personen, auf die Stimmen entfallen sind, sind Ersatzmitglieder. In der Bekanntmachung des Wahlergebnisses können Einzelstimmen zusammengefasst werden.

(3) Die Wahlleitung hat die Gewählten von ihrer Wahl unverzüglich schriftlich oder durch E-Mail an die dienstliche oder studentische Universitäts-Mail-Adresse zu benachrichtigen.

(4) Jedes Mitglied eines Gremiums achtet darauf, dass ihr oder ihm für die Wahrnehmung ihres / seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht. Sollte ein Mitglied in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen haben, soll die oder der Vorsitzende des Gremiums das Gespräch mit dem Mitglied suchen.

(5) Gewählte Mitglieder des Senats sowie der Fakultätsräte werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Alle entsprechenden Rechte und Pflichten gehen für diesen Verhinderungsfall auf sie/ihn über.

§ 34 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat die Wahlen innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu prüfen.

(2) Gegen die Wahl kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Mitglied der Universität Tübingen unter Angabe der Gründe schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses alle notwendigen Unterlagen für den Wahlprüfungsausschuss bereit zu halten. Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift und erstattet dem Rektorat einen Bericht über die Wahlprüfung. Hält das Rektorat auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat es dieses aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(4) Die Wahlen sind vom Rektorat ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung, verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. § 10 Absatz 5 LHG bleibt unberührt.

(5) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne

von Absatz 4 dar.

(6) Im Falle der Einlegung von Einsprüchen gegen Wahlvorschläge oder andere, nicht explizit geregelte Wahlverfahrenshandlungen im Vorfeld der Wahl, entscheidet der Wahlausschuss nach Anhörung der Wahlleitung. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können keine weiteren Einspruchsgründe mehr geltend gemacht werden.

§ 35 Nachwahl

Verringert sich die Zahl der Wahlmitglieder einer Gruppe bei einer Amtszeit von mindestens drei Jahren eines Gremiums, weil alle nachrückenden Bewerberinnen und Bewerber erschöpft sind oder keine Wahl stattgefunden hat, soll das Rektorat eine Nachwahl anordnen. Diese Nachwahl soll frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit stattfinden und ist im Zusammenhang mit den regelmäßig jährlich stattfindenden Wahlen der Studierenden oder als angeordnete Briefwahl (§ 19 Absatz 5) durchzuführen.

§ 36 Fristen und Termine

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung. Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Soweit für das Stellen von Anträgen oder das Einreichen von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 23 Absatz 4 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 37 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 23 Absatz 8 bleibt unberührt. Im Fall einer elektronischen Auszählung anhand eingescannter Stimmzettel können die Papier-Stimmzettel drei Monate nach der Wahlprüfung vernichtet werden. Die Stimmzettel-Dateien sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten elektronisch zu archivieren.

§ 38 Abwahl eines Rektoratsmitgliedes durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Für die Abwahl eines Rektoratsmitgliedes durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gelten die Vorgaben des LHG (hier: § 18 a).

(2) Das Abwahlbegehren muss die Person und das Amt nennen, welches durch die Abwahl beendet werden soll. Das Nähere wird durch § 18 a Abs. 5 LHG geregelt. Die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen einem Abwahlausschuss. Dieser wird administrativ durch die in der Zentralen Verwaltung zuständige Abteilung für Gremien und Wahlen unterstützt.

(3) Wird das Abwahlbegehren zugelassen, so informiert der Abwahlausschuss die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, und veröffentlicht diese Entscheidung sowie das weitere Procedere hochschulintern. Wird das Abwahlbegehren nicht zugelassen, wird diese Entscheidung gegenüber den Antragstellern sowie der/dem/den Betroffenen entsprechend schriftlich begründet.

(4) Der Abwahlausschuss legt Ort und Zeitpunkt der Aussprache gemäß § 18 a Abs. 3 LHG fest. Diese Aussprache wird von der/dem Vorsitzenden des Universitätsrats geleitet. In Anschluss an die Aussprache beraten die zuständigen Gremien nichtöffentlich über das Abwahlbegehren.

(5) Für das Abwahlbegehren sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LHG zugelassen, die zum Stichtag der Einreichung des Abwahlbegehrens dieser Gruppe angehören.

(6) Für die Abstimmung ist unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 S. 1 eine Briefwahl nach den Vorgaben des § 23 zu ermöglichen.

(7) Für die Abstimmung setzt der Abwahlausschuss die Abstimmungstage, angemessene Abstimmungszeiträume und die Abstimmungsorte (Wahllokale) fest. Diese Informationen werden spätestens sieben Tage vor Beginn des ersten Abstimmungstages hochschulöffentlich bekanntgegeben. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) die Termine der Abstimmungstage und die Abstimmungszeiten,
 - b) die Lage der Wahllokale und ggfls. die Zuweisung der Stimmberechtigten zu diesen Wahllokalen,
 - c) Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses,
 - d) den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - e) die Erklärung, dass die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl erfolgen kann und wo die Briefwahl zu beantragen ist,
 - f) den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden können,
 - g) den Hinweis, dass eine Person nur in einer Fakultät stimmberechtigt ist,
 - h) den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Auskünfte, Berichtigungen oder Ergänzungen des Wählerverzeichnisses beantragt werden können,
 - i) den Hinweis, dass sich die Stimmberechtigten vor der Stimmabgabe ausweisen müssen.
- (8) Der Abwahlausschuss bestellt Personen, die die Abstimmung in den Wahllokalen leiten und die Stimmzettel auszählen (Abstimmungsausschüsse).
- (9) Die stimmberechtigten Personen sind nach Fakultäten getrennt in das Wählerverzeichnis einzutragen. Dieses ist spätestens am letzten Arbeitstag vor dem unter Absatz 7 Buchstabe h) genannten Zeitpunkt zu erstellen.
- (10) Der Abwahlausschuss stellt nach der Stimmauszählung fest, ob das Abwahlbegehren erfolgreich war und veröffentlicht das Abstimmungsergebnis hochschulöffentlich.
- (11) Die gesamten Abstimmungsunterlagen sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen anschließend zu vernichten.
- (12) Soweit nichts anderes festgelegt ist, gelten die Verfahrensvorgaben dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 39 Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- (1) Für die Abwahl einer Dekanin bzw. eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der betroffenen Fakultät gelten die Vorgaben des LHG (hier: § 24 a).
- (2) Das Abwahlbegehren muss die Person und das Amt nennen, welches durch die Abwahl beendet werden soll. Die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen dem Rektorat. Dieses wird administrativ durch die in der Zentralen Verwaltung zuständige Abteilung für Gremien und Wahlen unterstützt.
- (3) Für die Abstimmung ist unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 S. 1 eine Briefwahl nach den Vorgaben des § 23 zu ermöglichen.
- (4) Für das Abwahlbegehren sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LHG zugelassen, die zum Stichtag der Einreichung des Abwahlbegehrens dieser Gruppe in der betroffenen Fakultät angehören.
- (5) Hinsichtlich der Fakultäten mit einem in der Grundordnung festgelegten sog. Großen Fakultätsrat gilt § 24 a Abs.6 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 8 LHG.
- (6) Soweit nichts anderes festgelegt ist, gelten die Verfahrensvorgaben des § 38 Abs. 3 bis 12 entsprechend.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der

Universität Tübingen in Kraft.¹

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Gremienwahlen vom 12.03.2020 außer Kraft.

Tübingen, den 05.10.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

¹ Veröffentlicht in den *Amtlichen Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 26, S. 758, vom 06.10.2020.*